

Vorbemerkung:

Wir heißen Sie als Badegast in unserem Alb-Bad herzlich willkommen. Wir wollen, dass sich unsere Badegäste wohlfühlen und dazu müssen einige Regeln eingehalten werden.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in unserem Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung dieser Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten des Gebäudes akzeptiert der Badegast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung dieser Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Dem folgenden Personenkreis ist der Zutritt nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- Personen, die Tiere mit sich führen
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können (nur mit Begleitperson)
- Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet

§ 3 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
3. 10-er Karten sind vom Tage der Ausgabe an zwei Jahre gültig.
4. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Betriebsleitung festgesetzt und am Badeingang sowie in der Regel öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

§ 5 Badezeiten

1. Die Benutzung des Bades und der Sauna ist zeitlich unbegrenzt.
2. Kassenschluss ist 1 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Bade- und Saunaschluss ist 15 Minuten vor Betriebsschluss.

§ 6 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Geld und Wertsachen können in Schließfächern neben der Kasse aufbewahrt werden. Die Schlüssel sind an der Kasse erhältlich.

§ 7 Wäschebenutzung

Leihwäsche wird grundsätzlich nicht gestellt.

§ 8 Badbenutzung

1. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigungen ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt bis zu 25 € erhoben werden, das sofort an das Aufsichtspersonal gegen Nachweis zu bezahlen ist. Weiter gehender Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Findet ein Badegast die Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Den Gaderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 50 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel vor der Bestellung bzw. Reparatur gefunden wird.
4. Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

§ 9 Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist insbesondere:

1. Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und ähnlichem
2. Rauchen in sämtlichen Räumen
3. Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
4. Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen, sowie Mitnahme von Glasflaschen, Gläsern, Lebensmitteln und sonstigen badefremden Gegenständen in den Bereich des Schwimmer- sowie Kinderplanschbeckens
5. Mitbringen von Tieren
6. Rollschuhe oder Roller (auch Inliner, Skateboard, Kickboard, o.ä.) fahren innerhalb des Hallenbadgebäudes
7. Radfahren und Abstellen von Fahrrädern innerhalb des Freiflächengeländes
8. Schwimmflügel und sonstige Schwimmhilfen dürfen nur im Nichtschwimmerbereich des Schwimmerbeckens benutzt werden
9. Spielen und Werfen mit Bällen in den Becken und den Beckenumgängen
10. Schwimmflossen und Paddels während des allgemeinen Badebetriebes ohne ausdrückliche Genehmigung des Badpersonals zu verwenden
11. Boote, Luftmatratzen und ähnliche Gegenstände mit in die Becken zu nehmen
12. Andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben
13. Wassersprünge, die einen geregelten Badebetrieb behindern, andere Badegäste belästigen oder gefährden und dem Reinigungspersonal einen zeitlichen Mehraufwand bereiten. In Einzelfällen entscheidet das Aufsichtspersonal, welche Sprünge zu unterlassen sind
14. Vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen
15. Auf dem Beckenrand zu rennen, an den Einsteigleitern zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen
16. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
17. Für Nichtschwimmer das Schwimmbecken benutzen
18. Die Liegen im Ruhebereich der Schwimmhalle dürfen nicht durch Tücher, Taschen, usw. blockiert werden
19. Die Benutzung des Babyplanschbeckens ist für Kleinkinder nur mit entsprechenden Schwimmwindeln gestattet
20. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Westerheim

§ 10 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Gegenstände wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wert- und Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Fundgegenstände

1. Gegenstände, die in den Anlagen gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
2. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Betriebsleiter entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich beim Bürgermeisteramt in Westerheim vorgebracht werden.

§ 13 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die

1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
 2. andere Badegäste belästigen
 3. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen
- aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Den oben genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14 Zutritt

Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.

Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

Die Benutzung der Sammelumkleidekabinen wird empfohlen.

Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird von der Badleitung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.

§ 15 Aufenthalt

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.

Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.

Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 16 Körperreinigung

Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter der Dusche den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Das Rasieren, Zähne putzen, Nägel schneiden bzw. Pediküre ist untersagt.

Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume

ist nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Vorreinigungsraumes und des Schwimmbeckens die Toilette aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten insbesondere des Badewassers muss vermieden werden.

Besonderheiten für die Sauna

§ 17 Eintrittskarten

Eintrittskarten werden 1,5 Stunden vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 18 Vorreinigung

Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine Körperreinigung vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Saunaraumes wieder abzutrocknen.

Glasflaschen und andere Glassachen dürfen nicht in Vorreinigungs- Duschräume, Sauna- und Kaltwasserräume mitgenommen werden.

Das Auswaschen von Handtüchern, Leibwäsche oder Strümpfen ist auf keinen Fall gestattet.

§ 19 Verhalten im Saunaraum

1. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem Liegesitzhandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
2. Bei Benutzung des Saunaraumes hat der Saunagast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40° C am Fußboden, bis 100° an der Decke, für diesen Raum gerade zu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Berühren und Hantieren an Thermostaten, Thermometern und Einrichtungen des Saunaraumes.
3. Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das Gleiche gilt für das Wiederhinabsteigen. Die Anbringung von Geländern innerhalb des Saunaraumes gehört nicht zur üblichen Ausstattung.
4. Die Badeschuhe, die zweckmäßigerweise beim Badevorgang aus hygienischen und die Wirkung des Saunabades betreffenden Gründen getragen werden, dürfen nicht mit auf die Bänke genommen werden. Das Mitnehmen von Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik in den Saunaraum ist verboten. Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht mit ins Wasser und die Saunarräume genommen werden.
5. Aus Rücksicht auf andere Gäste hat sich jeder Saunabesucher ruhig auf seinem Platz zu verhalten. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit anschließendem Aufsetzen wird empfohlen.
6. Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist außer jeder körperlichen Betätigung auch die Unterhaltung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Gäste, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.
7. Saunagäste dürfen Wasseraufgüsse auf den Ofen nur dann ausführen, wenn sie mit der Handhabung vertraut sind. Eine Haftung für falsches Verhalten kann auf keinen Fall übernommen werden.
8. Das Mitbringen von stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit für Leib und Leben der Mitbadenden ist durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilen, im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.
9. Der Saunaraum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen und die Tür ist leise zuzuschließen. Die Aufenthaltsdauer im Saunaraum richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuharren. Übertreibungen können Zwischenfälle und die Beeinträchtigung der Gesundheit auslösen.
10. Foto- und Videoaufnahmen jeglicher Art sind in der Sauna verboten.

§ 20 Verhalten im Freiluftbereich

1. Es wird dringend empfohlen, vom Saunaraum aus auf dem kürzesten Wege den Freiluftbereich aufzusuchen. Die Beachtung der Kreislaufverhältnisse in der Saunawärme verlangt, dass man im Freiluftbereich mit ruhigen Schritten auf und ab geht. Gymnastik ist ebenso zu unterlassen, wie das stille Herumstehen.
2. Rauchen soll generell vermieden werden

§ 21 Verhalten in der Kaltwasseranlage

1. Die Benutzung Körperduschen sollte nach den Ratschlägen der Aufsicht erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper auftreffenden Kaltgusses (sogen. Blitzguss) ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Badegästen durchgeführt werden
2. Vor Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Becken nicht eingesprungen werden
3. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Tauchbeckens ist untersagt
4. Jede Wasservergeudung muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Duschen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet
5. Die Benutzung der Fußwärmbecken, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt

§ 22 Verhalten im Ruheraum

1. Im Ruheraum darf nicht laut gesprochen werden. Der Saunagast soll alles unterlassen, was die übrigen Badegäste stören kann.
2. Die Benutzung der Liegen ist nur in bekleideten Zustand (Bademantel oder mit einem großen Badetuch) gestattet.
3. Liegen **nicht** durch Tücher, Taschen, usw. **blockieren**.

§ 23 Verstöße

Verstöße gegen diese Haus-, Bade- und Saunaordnung werden konsequent mit Hausverboten und gegebenenfalls strafrechtlichen Schritten geahndet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Besondere Rechte des Badepersonals gegenüber den Gästen:

Wahrung des Hausrechtes und Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Ausübung des Hausrechtes und der Ordnungsgewalt obliegt dem Personal. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung eingehalten werden.

Mit Lösen der Eintrittskarte erkennt der Gast die Haus- und Badeordnung an. Das Badepersonal hat die Badegäste zuvorkommend zu behandeln. Gleichzeitig ist es jedoch auch verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bad zu sorgen. Verstöße gegen diese Haus- und Badeordnung (wie z. B. Beschädigung der Badeinrichtung, Verunreinigung des Bades u. dergl.) können vom Gericht mit Geld- und Haftstrafen belegt werden. Von besonderen Vorfällen hat der Badegast daher unverzüglich Meldung an die Aufsicht oder die Verwaltung zu machen, die dann das weitere veranlasst.

Bei leichteren Verstößen können vom Badepersonal zunächst Ermahnungen, Belehrungen und Verwarnungen ausgesprochen werden. Notfalls ist das Badepersonal auch berechtigt, Personen, die grob gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, sofort aus dem Bad zu weisen. Weigert sich der Badegast, dieser Aufforderung nachzukommen, ist in jedem Fall von der Anwendung körperlicher Gewalt Abstand zu nehmen. Der Betreffende ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass er sich eines Hausfriedensbruchs schuldig macht und mit einer Strafverfolgung zu rechnen hat. Leistet er dann weiterhin der Aufforderung, das Bad zu verlassen, Widerstand, ist die Polizei, ggf. fernmündlich zu benachrichtigen.

Verfolgung einer im Bad begangenen Straftat (Diebstahl, etc.)

Das Badepersonal ist befugt, eine Person dann vorläufig festzunehmen, wenn diese

- auf frischer Tat angetroffen, also dabei beobachtet wird
- der Flucht verdächtig ist oder ihre persönliche Identität nicht sofort festgestellt werden kann

Begeht also ein Badegast z. B. einen Diebstahl und wird er hierbei von einem Bademeister beobachtet, so ist dieser berechtigt, den mutmaßlichen Dieb festzunehmen, wenn er versucht, zu fliehen.

Der Festgenommene ist unverzüglich der Polizei zu übergeben.

Wird eine Person nur verdächtig, einen Diebstahl vorgenommen zu haben, so ist von Seiten des Badepersonals auf jeden Fall davon abzusehen, diese Person festzunehmen.

Es ist vielmehr die Polizei sofort hinzuziehen. Diese hat dann die Möglichkeit, den Verdächtigen in Gewahrsam zu nehmen und ihn zu durchsuchen.

Die Durchsuchung einer verdächtigen Person ist dem Badepersonal nicht erlaubt. Auch ist es nicht zulässig, eine gestohlene Sache dem Dieb wegzunehmen. Dies bleibt der Polizei vorbehalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Eigentümer der gestohlenen Sache u. U. das Recht hat, den gestohlenen Gegenstand dem Dieb im Wege der Selbsthilfe wiederwegzunehmen, jedoch nur dann, wenn die Hilfe der Polizei nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

Persönliche Beleidigung des Badepersonals und Abwehr körperlicher Angriffe

Die Strafverfolgung eines Beleidigungsdeliktes (Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede) tritt nur auf Antrag ein. Die Verwaltung ist daher vom Vorgefallenen zu benachrichtigen. Das Badepersonal ist berechtigt, körperliche Angriffe auf sich oder einem Dritten (z. B. Badegast) u. U. ebenfalls mit körperlicher Gewalt im Rahmen der Notwehr abzuwehren.

Feststellung des Namens eines Badegastes.

Verstößt ein Badegast gegen die Haus- und Badeordnung und ist es erforderlich, seinen Namen festzustellen, um der Verwaltung bzw. der Polizei Meldung zu erstatten, ist das Badepersonal berechtigt, den Personalausweis bzw. den Reisepass der betreffenden Person zu verlangen. Weigert sich diese oder kann sie sich nicht glaubhaft ausweisen, ist die Polizei zu benachrichtigen.